Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 06.03.1815 publ. 09.03.1815

entscheidet auch über die policepliche Bestras fung der Beleidigungen, welche den Zolls Einnehmern ben Ausübung ihrer Dienstgessschäfte zugefügt werden möchten, in so serne daben nicht solche Bergehen begangen sind, die nach den Vorschriften des Strafgesessbuchs mit wenigstens einmonatlicher Sessängnißstrafe geahndet werden müssen, in welchen Fällen die Untersuchung und Bestrassung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, mithin die Sache an selbige zu remitstiren ist.

Wornach sich ein Jeder unterthänigst zu achten hat.

Urfundlich 2c.

Die Zollrolle ist besonders abgedruckt. Von Waaren, die nicht darin aufgesührt stehen, wird an Zoll 1 Procent des gewöhnlichen Marktpreises entrichtet.

23) Regierungs=Bekanntmachung vom 6. Marz publ. den 9. Marz

1815.

Da die Regierung in Erfahrung gester Gebühr des bracht hat, daß über die Berechnung der Amtsboten für Gebühr, welche nach der Amtsfportelntaxe die Vollzies Mr. 41. b. dem Amtsboten für die Bollzies dung.

hung der Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke zu bezahlen ist, Misverstände nisse obwalten, welche zum Bedruck der Pars thezen gereichen, so hält sie für nöthig, jene Lorschrift dahin zu erläutern:

- 1) Wenn die Pfandung auf die ganze eingeklagte und zuerkannte Summe der Schuld nebst Zinsen und Kosten vollstreckt werden kann, so wird die Sebühr nach dem Belauf solcher zuerkannten Summe (mit 18 Gr. für die ersten 10 Athlr. und 12 Gr. für jede folgende 10 Athlr.) berechnet, gesseht auch, daß zu voller Sicherheit etwas mehr angeschrieben seyn sollte.
- 2) Wenn der Schuldner auf die ganze Summe nicht pfandbar und der Glaubiger
- a) mit einem einfachen Attest hierüber zufrieden ist, so erhält der Amtsbote nur 18 Gr. im Sanzen; wenn der Gläubiger aber
 - b) das Aufschreiben der etwaigen Pfandssstücke und die Bollziehung der Pfandung, soweit das Borhandene reicht, verlangt; so kann die Gebühr des Amtsboten nie von der ganzen Summe der Schuld, sondern nur soweit die Pfandung vollzogen, also nur